

Für die *Strafzumessung* ist ungeachtet des Zeitpunktes der Vollendung der Straftat bedeutsam, welche weiteren deliktischen Tätigkeitsakte der Täter bis zur Beendigung verübte.

5.3.1.2. *Der Versuch einer Straftat*

5.3.1.2.1. *Begriff und Wesendes Versuchs*

Der Versuch ist das Entwicklungsstadium, das vom Beginn der Ausführung einer Straftat bis an ihre Vollendung heranreicht. Nach §21 Abs. 3 StGB liegt ein Versuch vor, „wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden“. Der Versuch *beginnt, wenn sich der Täter zur unmittelbaren Ausführung der im Tatbestand gekennzeichneten Straftat entschieden hat und dazu übergeht, diese Tat auszuführen.*

Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und die moralisch-politische Verwerflichkeit des Versuchs sind gegenüber der Vollendung durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. Ebenso ist es mit der Tatbestandsmäßigkeit. Die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit des Versuchs einer Straftat bestehen darin, *daß der Täter zielstrebig in Richtung auf die Verwirklichung seines deliktischen Vorhabens handelt.* Er mißachtet soziale Anforderungen nicht nur subjektiv, sondern setzt sich vielmehr durch *praktisches Handeln* verantwortungslos über strafrechtliche Verbote hinweg, indem er zur Verwirklichung seines deliktischen Vorhabens ein bestimmtes objektives Verhalten an den Tag legt und dabei objektive Umstände und Zusammenhänge ausnutzt und verändert. Er setzt sich in Widerspruch zu strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnissen, stört und verletzt sie.

Für den Versuch ist charakteristisch, daß die Vollendung der Tat ausbleibt. Die Gründe hierfür können verschieden sein. Die Vollendung kann — von den Fällen abgesehen, in denen der Täter freiwillig darauf verzichtete — durch folgende Umstände verhindert worden sein:

— Die Vollendung der Straftat wurde durch das Eingreifen von staatlichen Organen oder Bürgern verhindert.

Der Täter wird bei einer Diebstahlhandlung von einer Streife der Volkspolizei überrascht und festgenommen, ehe er die Straftat vollenden kann.

— Die Straftat blieb unvollendet, weil das „Objekt“ des Angriffs dem Täter einen unerwartet großen Widerstand entgegensetzte.

Der A. wandte gegen eine Frau Gewalt an, um sie zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zu zwingen. Die Frau leistet aber einen solchen Widerstand, daß A. sein deliktisches Vorhaben aufgeben muß.